



Reglement Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes

Stand: 1. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Tätigkeitsgebiet	2
2. Kosten Rechtsberatung.....	2
3. Mandatsübernahme.....	2
4. Rechte und Pflichten der Rechtssuchenden.....	2
5. Änderungen und Anpassungen.....	3
6. Datenbearbeitung	3

1. Tätigkeitsgebiet

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS kann bei Rechtsfragen in einem **direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der Gehörlosigkeit resp. Hörbehinderung** in Anspruch genommen werden.

Kollektivmitglieder können Beratung zu vereinsrechtlichen Fragen in Anspruch nehmen.

Der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes steht den Mitarbeitenden des Gehörlosenbundes nicht für Rechtsberatungen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis zur Verfügung.

2. Kosten Rechtsberatung

Die Rechtsberatung umfasst schriftliche und mündliche Auskünfte gemäss genanntem Tätigkeitsgebiet. Sie ist für **Menschen mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit und ihren Angehörigen**

- **in der ersten Stunde kostenlos,**
- **danach wird eine Pauschale von 100 CHF pro Fall verrechnet.**

Dieselben Tarife gelten für Kollektivmitglieder und weitere Organisationen.

Personen, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, haben dies dem Rechtsdienst im Voraus mitzuteilen. Der Rechtsdienst ersucht die Rechtsschutzversicherung um eine Kostengutsprache. Bei erteilter Kostengutsprache wird der gesamte Aufwand für die Mandatsübernahme und Rechtsvertretung der Rechtsschutzversicherung in Rechnung gestellt und die Bezahlung der Pauschale entfällt.

3. Mandatsübernahme

Der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes entscheidet über die Mandatsübernahme und die Form der erforderlichen Massnahmen. Er behält sich das Recht vor, ein Mandat abzulehnen, wenn die Erfolgsaussichten nicht gegeben sind, die Interventionsfrist zu kurz ist oder Uneinigkeit über die Ausrichtung bzw. Strategie des Verfahrens herrscht.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist grundsätzlich keine persönliche Vertretung vor Gericht möglich. Sofern es die Kapazität jedoch zulässt, übernimmt der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes im Bereich des Sozialversicherungsrechts die Rechtsvertretung. Dies, sofern die Angelegenheit aus seiner Sicht nicht aussichtslos erscheint. Allfällige Parteientschädigungen gehen in jedem Fall an den Rechtsdienst des Gehörlosenbundes.

Bei fehlender Kapazität oder Streitigkeiten anderer Rechtsgebiete vermittelt der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes die Rechtssuchenden nach Möglichkeit und sofern die Angelegenheit nicht aussichtslos erscheint an kompetente Anwältinnen bzw. Anwälte. Hierfür pflegt er ein Netzwerk von Vertrauensanwältinnen bzw. Vertrauensanwälten, welche den Rechtsdienst des Gehörlosenbundes regelmässig über den Verlauf des Verfahrens dokumentieren, sofern dieser die Verfahrenskosten übernimmt. Der Gehörlosenbund ist befugt, die daraus gewonnen Erkenntnisse - unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - im Rahmen seines statutarischen Zwecks zu verwenden.

4. Rechte und Pflichten der Rechtssuchenden

Die Rechtssuchenden haben dem Rechtsdienst des Gehörlosenbundes Kopien der bestehenden Versicherungspolice, insbesondere der Rechtsschutzversicherung, spätestens mit Mandatsübernahme einzureichen.

Die Rechtsuchenden haben dem Rechtsdienst sämtliche notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Anfragen umfassend und wahrheitsgetreu zu beantworten. Anvertraute Daten und Informationen werden streng vertraulich und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz behandelt.

Die Fallbearbeitung ist ausschliesslich dem Rechtsdienst zu überlassen und ohne dessen Einverständnis sind keine eigenen Handlungen im Zusammenhang mit dem konkreten Fall vorzunehmen. Die Rechtsuchenden werden über die Entwicklung ihrer Angelegenheit fortlaufend dokumentiert.

Verletzen Rechtsuchende eine oder mehrere dieser Pflichten, kann der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes das Mandat niederlegen und es können dem Rechtsuchenden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

5. Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Rechtsdienst des Gehörlosenbundes schriftlich geändert werden.

6. Datenbearbeitung

Für die durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mitfinanzierten Leistungen des Gehörlosenbundes muss dieser dem BSV gewisse Daten ausweisen (Art. 74 IVG und KSBOD). Zum Zweck der Rechtsberatung und der Rapportierung an das BSV bearbeitet der Rechtsdienst in bestimmten Fällen auch besonders schützenswerte Daten der leistungsberechtigten Person.

Mit Annahme des vorliegenden Reglements erteilen Sie Ihre ausdrückliche Zustimmung zur Erhebung und Bearbeitung Ihrer Daten. Unsere Datenschutzerklärung ist unter www.sgb-fss.ch/footer/datenschutz abrufbar.

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente des Rechtsdienstes.

Zürich, 05. April 2025

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Marinus Spiller, Präsident



Vincent Guyon, Vizepräsident



Schweizerischer Gehörlosenbund

—
Räffelstrasse 24
8045 Zürich

—
Telefon +41 44 315 50 40
Fax +41 44 315 50 47
E-Mail info-d@sgb-fss.ch
www.sgb-fss.ch

—
Spendenkonto 80-26467-1